

Die Gemeinde Hafenlohr erläßt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponien der Gemeinde Hafenlohr

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hafenlohr erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Erdaushub) der öffentlichen Erdaushubdeponien Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponien der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Erdaushub an den Deponien anliefert oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponien der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

§ 5

Höhe der Gebühr

Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt pro cbm 5,00 Euro.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme des Erdaushubs an der Deponie.

§ 7

Gebührensschuld und Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung der Deponien wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Sie wird eine Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, den 24.08.1994

GEMEINDE HAFENLOHR

Ritter
1. Bürgermeister